

L 3 AL 217/13

Land
Freistaat Sachsen
Sozialgericht
Sächsisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
1. Instanz
SG Leipzig (FSS)
Aktenzeichen
S 1 AL 282/13
Datum
10.10.2013
2. Instanz
Sächsisches LSG
Aktenzeichen
L 3 AL 217/13
Datum
25.11.2021
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1. Die verfassungsrechtlichen Grenzen, die dem Gesetzgeber in Bezug auf den ihm bei der Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips aus [Artikel 20 GG](#) und der Ausgestaltung von Sozialleistungen zustehenden Gestaltungsspielraum gezogen sind, hat er bei der Neufassung von [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) zum 1. April 2012 nicht überschritten.
2. Es bestand kein Vertrauensschutz für Auszubildende, die bereits mittels einer Berufsausbildungsbeihilfe gefördert worden waren, in Bezug auf eine Beibehaltung der bis zum 1. April 2012 geltenden Rechtslage. Der Gesetzgeber war deshalb auch nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung für diesen Personenkreis zu schaffen.
3. Selbst wenn man verfassungsrechtliche Zweifel an der Neuregelung von [§ 65 Abs. 1 SGB III](#) teilen wollte, wäre zu prüfen, ob diesen auf einfachgesetzlicher Ebene, zum Beispiel durch eine analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen wie der in [§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB III](#), begegnet werden kann.

Rechtskraft
Aus
Saved
2022-03-02